

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung Evaluation von Juniorprofessuren

vom 29.01.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.01.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1 Änderung der Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren

Die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren vom 14.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Evaluation kann auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorgezogen werden, auch sofern zuvor erbrachte anrechenbare Leistungen vorliegen.“
2. In § 6 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Bei der Bewertung der Tätigkeiten der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors werden die folgenden Kriterien und Aspekte berücksichtigt:“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Bei der Gewichtung der einzelnen Punkte sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung wird bereits vor der Berufung auf die Juniorprofessur von der Berufungskommission vorgenommen. Dem Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin wird die Gewichtung bei der Berufung mitgeteilt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 29.01.2020

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor